(2) Das Grundgehalt (ohne Leistungszuschläge) der Oberassistenten und Assistenten mit Lehrauftrag darf zusammen mit den Vergütungen für Lehraufträge nicht mehr betragen als das Grundgehalt (ohne Leistungszuschläge) eines Dozenten der entsprechenden Fachrichtung.

Zu § 20 der Verordnung

§ / Amtsvergütungen

(1) Die Amtsvergütungen für Leiter von Universitäts-Kliniken, Institutsleiter und Fachrichtungsleiter nach Punkt H der Anlage 2 der Verordnung vom 12. Juli 1051 werden im Rahmen der für jede Universität oder Hochschule zur Verfügung stehenden Haushaltmittel vom Rektor der Universität oder Hochschule entsprechend der Größe und Bedeutung des Aufgabenbereiches festgesetzt

Die Leiter der den Rektoren direkt unterstellten Abteilungen Körpererziehung und Sprachunterricht können von den Rektoren hinsichtlich der Amtsvergütung den Institutsleitern gleichgestellt werden,

- (2) Ist ein Hochschullehrer zum Empfang mehrerer Amtsvergütungen berechtigt, so erhält er die höhere Amtsvergütung voll, von jeder weiteren 50 0 /o.
- (3) Amtsvergütungen werden im Krankheitsfalle, bei Abordnungen und Beurlaubungen jeweils für die Dauer von 6 Wochen weitergewährt. Sofern Innerhalb dieser 6 Wochen ein Vertreter das Amt wahrnimmt, erhält der Vertreter die Amtsvergütung an Stelle des Inhabers des Amtes.
- (4) § 13 Abs. 2 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 27. August 1951 und § 13 Abs. 2 der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 6. September 1951 (GBl. S. 840) werden aufgehoben.

86

Amtsvergütung für wissenschaftliche Mitarbeiter des Museums für Deutsche Geschichte

- § 3 der Vierten Durchführungsbestimmung vom 23. Januar 1952 (GBI, S, 91) erhält folgende Fassung:
- "(1) Amtsvergütungen erhalten entsprechend der Verordnung vom 12. Juli 1951, Anlage 2 — Amtsvergütungstabelle — folgende wissenschaftliche Mitarbeiter des Museums für Deutsche Geschichte:
 - a) Präsident des Wissenschaftlichen Rates des Museums für Deutsche Geschichte

12 000 DM jährlich,

- b) Direktor des Museums für Deutsche Geschichte
 6 000 DM jährlich.
- (2) Mitglieder des Wissenschaftlichen Rates des Museums für Deutsche Geschichte erhalten für die Teilnahme an jeder Sitzung des Wissenschaftlichen Rates eine'Amtsvergütung von 250 DM, insgesamt höchstens 1000 DM jährlich."

§ 7 Inkrafttreten

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. September 1956 in Kraft.

Berlin, den 12-Juli 1956

Staatssekretariat für Hochschulwesen

Prof. Dr. H a r i g Staatssekretär Preisanordnung Nr. 360/1.

Anordnung zur Ergänzung der Preisverordnung
 Nr. 360 über die Preise (Erzeugerpreise) für die
 Erfassung und den Aufkauf von Heil-, Duft- und
 Gewürzpflanzen aus dem Anbau und über die Erfassungsspannen der Erfassungsbetriebe —

Vom 17. Juli 1956

Auf Grund des Beschlusses des Ministerrates vom 1. Juni 1956 zur Änderung des Beschlusses über die Grundsätze der Preispolitik — Ziff. 8 — (GBl. I S. 520) wird zur Preisverordnung Nr. 360 vom 3, Juni 1954 Verordnung über die Preise (Erzeugerpreise) für die Erfassung und den Aufkauf von Heil-, Duft- und Gewürzpflanzen aus dem Anbau und über die Erfassungsspannen der Erfassungsbetriebe — (GBl. S. 561) folgendes angeordnet:

§ 1

Die Anlage zur Preisverordnung Nr. 360 ist wie folgt zu ergänzen:

٠	Pfwezenteil	I	Erzeugerpreis für i kg in Pf				
Drogenari Gruentät		b fa III w iS	—* frisch <u>i n i ii</u>		trocken		Tro = / kostea Pf/k >
1	2	3	4	5	0	7	8
Senf, so Samen	chwarz	z 1	-	· .	-	_	_
getrocknete Rohdroge			Erfassungsspannen Ff/kg frisch trocken				
i	ic riona	ii	i		n	i	II
9		10	11	1	2	13	14
70	(50	_	-	= 11	10	.8

§ 3

Diese Preisanordnung tritt am 1. August 1956 in Kraft.

Berlin, den 17, Juli 1956

Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse

I. V.: V o s s Stellvertreter des Staatssekretärs * 1

Anordnung

über die Durchführung des Schlagwetterschutzes in den Kali- und Steinsalzbergwerken.

— Elektrische Stark- und Schwachstromanlagen —

Vom 26. Juli 1956

Für die Durchführung des Schlagwetterschutzes in den Kali- und Steinsalzbergwerken wird im Einvernehmen mit dem Minister für Arbeit und Berufsausbildung folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Die Bergwerke im Kali- und Steinsalzbergbau, die gemäß § 1 der Vorschriften vom 20. Oktober 1952 für die technische Sicherheit und den Arbeitsschutz im Kali- und Steinsalzbergbau (KBV) (GBl. S. 1145) gasgefährdet sind, werden für die Durchführung des Schlagwetterschutzes in drei Gefährdungsgruppen eingeteilt.